



Verfügung Nr. 13

Vom 13. März 2015 / AfW / spe / eta

Gemeinde Oltingen, Revision Zonenplan Landschaft (neue Spezialzone); Waldgrenzenkarte Nr. 2/0 Gebiet „Schafmatt / Naturfreundehaus“

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarten (WGK) dienen der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Oltingen besteht bisher für den Zonenplan Siedlung (45 WGK 1/0), erlassen mit der Verfügung Nr. 157 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) vom 13. August 2004, mit ausschliesslich negativer Waldfeststellung.

Im Auftrag der Gemeinde Oltingen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft (Spezialzone „Schafmatt / Naturfreundehaus“) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Amt für Wald hat zusammen mit dem für die Gemeinde Oltingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im November 2014 vorgenommen.

Vorliegend soll die WGK Nr. 2/0 des Zonenplans Landschaft (neue Spezialzone) für das Gebiet „Schafmatt / Naturfreundehaus“ in der Gemeinde Oltingen erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nr. 2/0 fand vom 05. Januar 2015 bis zum 03. Februar 2015 in der Gemeindeverwaltung Oltingen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 und im Gemeinde-Mitteilungsblatt Ausgabe Dezember 14 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald “[...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Oltingen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Thomas Weber, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300.- und 600.- Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000.- Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Oltingen, 4494 Oltingen
 - Markus Lüdin, Revierförster, Im Baumgärtli 3, 4460 Gelterkinden
 - Nachführungsgeometer, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
 - Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
 - BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion